

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Folgende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Vertrages mit der Firma Steinmetzbetrieb Anke Kneifel. Wir verkaufen, liefern und arbeiten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
2. Abweichungen, Änderungen, Erweiterungen oder Aufhebungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ein schriftlicher Vertrag vorliegt.
2. An unsere Angebote bezüglich Preis- und Lieferzeit halten wir uns sechs Wochen gebunden.

§ 3 Preise

1. Die Preisfestsetzung erfolgt aufgrund der Angaben und Unterlagen des Bestellers oder nach vorherigem Aufmaß durch uns.
2. Sollten später auf der Baustelle abweichende Bedingungen, Angaben oder Aufmaß ermittelt werden als die, die unserem Angebot zugrunde lagen, kann dies zu Preisänderungen führen. Beide Parteien sind dann berechtigt, eine Änderung Preises vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Bei unseren Angeboten sind stets die Einzelpreise maßgebend.
4. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate, kann es zu Preisänderungen kommen. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Preise an eine eventuelle Erhöhung der Preise der Zulieferer anzupassen. Gleichzeitig sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungsfristen

1. Liefer- und Leistungsfristen werden unter Berücksichtigung normaler Verhältnisse einzelvertraglich vereinbart.
2. Die Ausführung der geschuldeten vertraglichen Leistung im Freien kann nur in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen erfolgen. Kann die Leistung aufgrund schlechten Wetters (Regen/Frost) nicht erbracht werden, befinden wir uns mit unserer Leistung nicht in Verzug. Wir sind jedoch verpflichtet, den Auftraggeber bei Nichterbringung unserer Leistung aufgrund der Witterungsbedingungen schriftlich zu informieren.
3. Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen entfällt in Fällen höherer Gewalt wie Streik, Betriebsstörungen, Betriebsstilllegungen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, in diesem Fall sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleichzeitig können sich die Parteien über die Verlängerung der Lieferfrist einigen. Ansprüche auf Schadensersatz sind für den Besteller nicht abzuleiten, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.
4. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Liefer- und Leistungspflicht.
5. Bei Stornierung von Verträgen ist bis zum Termin angearbeitetes Material zu bezahlen. Im anderen Falle behalten wir uns jedoch vor, eine Bearbeitungsgebühr von mindestens jedoch 20 Prozent der Auftragssumme in Anrechnung zu bringen.

§ 5 Verzug

1. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Liefer- und Leistungspflicht ist Lieferverzug erst gegeben, nachdem der Besteller uns eine zweiwöchige Nachfrist gesetzt hat. Die Nachfrist beginnt am Tag des Zugangs des Schreibens bei uns, mit dem die schriftliche in Verzug setzt und durch den Besteller erfolgt. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Höhe des eingetretenen tatsächlichen Schadens ist nachzuweisen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges werden auf die Auftragssumme begrenzt.

§ 6 Material und Muster

1. Natursteine sind, unbeeinflusst vom Menschen, durch geologische Prozesse entstanden, darin liegt der Unterschied zur Fabrikware, die beliebig oft reproduzierbar als Ergebnis normierter Fertigungsprozesse entsteht.
2. Muster sind unverbindlich und können nur als ungefähre Angabe zum Werk dienen. Eine Garantie für die vollkommene Übereinstimmung von Muster und besteller bzw. gelieferter Ware kann nicht übernommen werden. Verschiedene Arten der Körnung, Abweichungen in Farbe und Struktur wie Schattierungen, Flecken und Adern sind keine Werkstofffehler. Bei Natursteinen können Abweichungen der Materialstärke bis zu 6 mm bzw. 10 % auftreten. Diese Abweichungen sind bei Natursteinen typisch und stellen keinen Mangel dar.
3. Natursteine unterliegen im Freien der Verwitterung, d. h. sie können sich in Oberfläche, Beschaffenheit und Farbe verändern; das ist ein natürlicher Prozess und kein Mangel.
4. Die Reinigung von mit Goldschrift ausgelegten Schriften auf Grabmalen sollte mit einem weichen Brausestrahl erfolgen. Die Reinigung mit Bürste, Pinsel oder ähnlichem führt Beschädigung der Vergoldung, so dass Garantie und Haftung ausgeschlossen sind.
5. Für die Haltbarkeit farbig ausgestalteter Schriften wird die Haftung ausgeschlossen, soweit er Schriftfarbe keine grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder des Erfüllungsgehilfen vorliegt.
6. Aufgesetzte Metallbuchstaben sind mit einem Schutzlack überzogen. Bitte beachten Sie hierzu die Pflegehinweise der Herstellerfirmen.
7. Auf alte ätzenden und färbenden Stoffe sowie Öle und Fette reagiert Naturstein empfindlich. Zur Reinigung dürfen nur pH-neutrale Mittel verwendet werden. Vor Reinigung des Natursteins ist ein Test des Pflegemittels an einer verdeckten Stelle vorzunehmen. Oberflächenversiegelungen und Pflegewachse erleichtern die Pflege. Dazu beraten wir Sie gern.
8. Freitragende Bauteile, soweit sie nicht durch ihre Zweckbestimmung ausdrücklich dafür vorgesehen sind, dürfen nicht stärker als zweckentsprechend belastet werden.

§ 7 Garantie und Haftung

1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie technische Beratung und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen. Sie befreien den Besteller jedoch nicht von einer eigenen Prüfung der Ware.
2. Der Besteller hat die von uns hergestellte und gelieferte Ware nach Fertigstellung oder Lieferung bezüglich der Beschaffenheit und des Einsatzzweckes unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie im Baubereich innerhalb von drei Tagen und im Grabmalbereich innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Bei verborgenen Mängeln gilt die Anzeigefrist nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware.
4. Sachmängelhaftung von bereits durch den Besteller weiter verarbeiteten Materialien werden von uns nicht anerkannt, Die Ware gilt als fehlerfrei übernommen.
5. Wird ein Mangel von uns vertreten, so beschränkt sich unsere Haftung zunächst ausschließlich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten.
6. Grabumrandungen und -Einfassungen sind üblicherweise auf geschütteten Boden und nicht auf ein Fundament aufgesetzt. Hierdurch können Veränderungen entstehen, die nicht in der Ware selbst liegen. Hierfür wird eine Sachmängelhaftung von uns nicht übernommen. Diese Regelung gilt auch für Urnenstellen und Grabplatten.
7. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nur für die tatsächlich ausgeführten Arbeiten.
8. Trotz aller Vorsicht bei der Demontage von Grabsteinen sind Beschädigungen (z. B. Abplatzen von Materialstücken) nicht auszuschließen. Dafür übernehmen wir keine Haftung. Reparaturen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Für eventuell auftretende Beschädigungen an der Anpflanzung wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Rechnung zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet. Ein höherer Verzugsschaden kann geltend gemacht werden und ist im Einzelnen von uns nachzuweisen.
3. Bei Zahlungsverzug und begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen und Waren zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
4. Nur unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die hergestellten und verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentums (§ 9 Ziffer 2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
4. Zugriffe, Pfändungen oder Forderungen Dritter sind uns vom Besteller unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Zahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung überbereignet oder abgetreten werden.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

§ 10 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Für den Auftrag/Vertrag, seine Ausführungen und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt das deutsche Recht.
2. Der Gerichtsstand ist Neuruppin.

§ 11 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 12 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.